

DDR beschlossene Wahlgesetz vom 31.7.1963 und die vom Staatsrat der DDR erlassene Wahlordnung vom 31. 7.1963 in der Fassung vom 2. 7.1965. Durch das Wahlgesetz und die Wahlordnung wird gewährleistet, daß die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen durch gesellschaftliche Organe ausgeübt wird (Wahlkommissionen, Wahlkreis-kommissionen), deren Mitglieder von der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Das Wahlgesetz und die Wahlordnung der DDR beschränken sich nicht auf die Regelung der Wahlhandlung, sondern regeln vor allem die Rechte der Wähler bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere auch ihre umfassenden Rechte bei der demokratischen Auswahl und Prüfung der Kandidaten. Im Wahlgesetz der DDR ist das Recht der nominierungsberechtigten Parteien und Massenorganisationen fixiert, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinen. Seit den Wahlen im Okt. 1950 haben die demokratischen Parteien und Massenorganisationen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie geben mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag und ihrem Bekenntnis zum Wahlprogramm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ihre Übereinstimmung in den politischen Grundfragen Ausdruck und tragen der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung der DDR Rechnung.

Wahlssystem: das politische, rechtliche und organisatorische Verfahren der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zu den Vertretungskörperschaften eines Staates. Der Begriff W. umfaßt alle mit den

Wahlen zu den staatlichen Vertretungskörperschaften im Zusammenhang stehenden Erscheinungen, so insbesondere das Wahlrecht, die Wahlgrundsätze, die Wahlorganisation, die praktische Tätigkeit der an der Durchführung der Wahlen beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte, die Wahlpropaganda und -agitation, die Wahlfinanzierung u. a. Der konkrete Inhalt eines W. ist - wie jede gesellschaftliche und staatliche Erscheinung - abhängig von den in der jeweiligen Gesellschaftsordnung herrschenden Klassenkräften und dem Kräfteverhältnis zwischen ihnen. Deshalb sind die verschiedenartigen bürgerlichen W. und die sozialistischen W. qualitativ völlig unterschiedlich. In den bürgerlichen Staaten bestimmen die unversöhnlichen Widersprüche zwischen der Ausbeuterklasse und den Klassen der Ausbeuteten, die Methoden der Ausbeutung sowie der Grad der Organisiertheit der Klassen wesentlich den Inhalt des W. Das bürgerliche W. ist darauf gerichtet, die unterdrückten und ausgebeuteten Klassen, d. h. die große Mehrheit des Volkes und der Wähler, von der tatsächlichen staatlichen Machtausübung fernzuhalten und ihren wirklichen Willen zu verfälschen. Deshalb gehören zu den bürgerlichen W. untrennbar auch Wahlbetrug und -fälschung, Wahlterror, geheime Wahlabsprachen, gegen die Werktätigen gerichtete Wahlzensen, Wahlrummel. Das sozialistische W. ist darauf gerichtet, daß das souveräne Volk seinen Willen bei den Wahlen unbehindert zum Ausdruck bringen und seine besten Vertreter in die Vertretungskörperschaften wählen kann. Wahlen in sozialistischen Staaten sind Entscheidungen des Volkes über Grundsätze der Staatspolitik und die